

# Schlussbericht

des Revisionsamtes  
der Stadt Kassel  
über die Prüfung des Gesamtabchlusses

## 2015



---

# Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsstellung und Aufgaben des Revisionsamtes.....	1
1.1	Rechtsstellung des Revisionsamtes.....	1
1.2	Zuständigkeit des Revisionsamtes.....	1
1.3	Schlussbericht 2015.....	1
2	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen.....	2
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	2
3.1	Prüfungsauftrag .....	3
3.2	Prüfungsunterlagen .....	3
3.3	Auskunftserteilung, Vollständigkeitserklärung .....	3
3.4	Prüfungsdurchführung.....	4
3.4.1	Prüfungsansatz.....	4
3.4.2	Prüfungsschwerpunkte .....	4
3.4.3	Prüfungsnachweise .....	5
3.4.4	Dokumentation der Prüfung .....	5
3.4.5	Besprechung der Ergebnisse der Gesamtabschlussprüfung.....	5
4	Prüfungsergebnisse.....	5
4.1	Einhaltung der Gesamtabschlussrichtlinie.....	5
4.2	Konsolidierungskreis.....	7
4.3	Formalprüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses.....	8
4.4	Datenkonsistenz des Konzernrechnungslegungsprogramms GeKo21.....	9
4.5	Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Jahres- und Teilkonzernabschlüsse.....	10
4.6	Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung .....	10
4.7	Konsolidierungsbericht.....	10
4.8	Kapitalkonsolidierung.....	11
4.8.1	Geschäfts- oder Firmenwert.....	12
4.8.2	Anteile an verbundenen Unternehmen .....	12
4.8.3	Beteiligungen / Zweckverbände .....	12
4.8.4	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung .....	13
4.9	Schuldenkonsolidierung.....	13
4.10	Eigenkapitalspiegel .....	14
5	Kapitalflussrechnung .....	15
6	Prüfungsbestätigung des Revisionsamtes .....	15

## Gesamtabschluss 2015

---

7	Anlagen.....	16
7.1	Vollständigkeitserklärung.....	16
7.2	Abkürzungsverzeichnis .....	18

# **1 Rechtsstellung und Aufgaben des Revisionsamtes**

## **1.1 Rechtsstellung des Revisionsamtes**

Das Revisionsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei. Dies gilt insbesondere für den Umfang, die Art und Weise sowie das Ergebnis der Prüfung (§ 130 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

## **1.2 Zuständigkeit des Revisionsamtes**

Die Aufgaben des Revisionsamtes werden im Wesentlichen in § 131 HGO festgelegt, wobei eine Unterscheidung in Pflichtaufgaben nach § 131 Abs. 1 HGO und Aufgaben, die dem Amt gemäß § 131 Abs. 2 HGO übertragen werden können, vorgenommen wird. Nach § 128 Abs. 1 HGO gehört die Prüfung des Gesamtabschlusses mit allen Unterlagen zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben des Revisionsamtes.

## **1.3 Schlussbericht 2015**

Das Revisionsamt hat das Ergebnis seiner Prüfung des Gesamtabschlusses und des Konsolidierungsberichtes in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 128 Abs. 2 HGO).

Die erstmalige Prüfung eines Gesamtabschlusses der Stadt Kassel erforderte die Initialisierung einiger grundlegender Arbeitsschritte, die sich als aufwendig erwiesen, jedoch die Prüfung aller folgenden Gesamtabschlüsse erleichtert. Sollten künftige Erkenntnisse aus der Gesamtabschlussprüfung zwangsläufig zu einer teilweise geänderten Prüfungsdurchführung und Berichterstattung führen, so werden wir die entsprechenden Anpassungen vornehmen.

Die Auswahl der enthaltenen Beiträge erfolgte vor dem Hintergrund, Vorgänge aufzuzeigen, die nicht bzw. nicht rückhaltlos im Einklang mit den jeweils anzuwendenden Rechtsnormen zu betrachten sind.

Grundsätzlich räumen wir begleitender Prüfung bzw. beratender Tätigkeit Vorrang vor nachträglich kritisierender Kontrolle ein. Dies wird jedoch grundsätzlich erst möglich sein, wenn die bisher noch ausstehenden Gesamtabschlüsse aufgestellt und geprüft wurden und dadurch eine aufstellungsbegleitende Prüfung möglich macht.

Soweit wir zur Konsolidierung Erläuterungen für erforderlich hielten, haben wir diese dort aufgeführt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wurde gemäß Ziff. 100 Abs. 3 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel (ADGA) bei allen Formulierungen auf die wechselweise weibliche bzw. männliche Form dieser Begriffe verzichtet.

Dieser Schlussbericht bildet die Grundlage für die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über den Gesamtabchluss und die Entlastung des Magistrats. Er ist daher gemeinsam mit dem Gesamtabchluss durch den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 113 HGO). Dabei können die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses und die sich anschließenden Entlastungsverfahren getrennt voneinander abgewickelt werden.

Die Ergebnisse der sich daran anschließenden Prüfung durch das Revisionsamt sind in diesem Schlussbericht erfasst.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 ist mit der Erstellung dieses Berichts abgeschlossen. Die Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf dem jeweils aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Berichtserstellung. Davon abweichende Termine sind im Einzelfall angegeben.

## **2 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

Nachfolgend werden die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in komprimierter Form wiedergegeben:

- der konsolidierte Gesamtabchluss 2015 wurde nicht im Rahmen der gesetzlichen Terminbestimmungen aufgestellt
- der konsolidierte Gesamtabchluss 2015 enthält keine konsolidierte Gesamtfinanzrechnung
- die Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Jahres- und Teilkonzernabschlüsse kann bestätigt werden
- die Gesamtabchlussrichtlinie wurde nicht vollständig eingehalten (Tz. 4.1); eine aktualisierte Gesamtabchlussrichtlinie wurde auf Empfehlung des Revisionsamtes im Februar 2021 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen
- die Datenkonsistenz in der Konzernbuchführungssoftware GeKo21 kann bestätigt werden
- auf die Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurde verzichtet
- der konsolidierte Gesamtabchluss 2015 hat zu geringfügigen Beanstandungen geführt, die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage nicht wesentlich beeinflussen
- die Prüfung der Schuldenkonsolidierung ergab keine wesentlichen Beanstandungen
- der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen
- die Übersichten sind vollständig und erfüllen die gesetzlichen Vorgaben
- der Konsolidierungsbericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen

## **3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Prüfungsgegenstände waren der konsolidierte Gesamtabchluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen unter Einbeziehung der Konzernbuchführung sowie der konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht) des Jahres 2015.

### 3.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 112 Abs. 5 HGO ist der Magistrat der Stadt Kassel verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern (§ 112 Abs. 8 HGO). Der Magistrat soll den Gesamtabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von 9 Monaten aufstellen. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2019 unter der Vorlage Nummer 51/2019 den Gesamtabschluss aufgestellt und dem Revisionsamt noch selben Tag weitergeleitet.

Die Stadtverordnetenversammlung hat über den geprüften Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Magistrats zu entscheiden (§ 114 Abs. 1 HGO).

Der erstmalig zum 31. Dezember 2015 aufzustellende Gesamtabschluss wurde nicht vollständig (fehlende Kapitalflussrechnung) und nicht im Rahmen der gesetzlichen Terminbestimmung aufgestellt.

### 3.2 Prüfungsunterlagen

Im Einzelnen wurden vom Amt Kämmerei und Steuern folgende Unterlagen zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2015 in Form eines gebundenen Schriftstücks vorgelegt:

1. Gesamtvermögensrechnung 2015
2. Gesamtergebnisrechnung 2015
3. Übersichten 2015
  - Anlagenspiegel
  - Forderungsspiegel
  - Eigenkapitalsspiegel
  - Rückstellungsspiegel
  - Verbindlichkeitenspiegel
4. Anhang
5. konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht)

### 3.3 Auskunftserteilung, Vollständigkeitserklärung

Die von uns im Rahmen der Prüfung erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von den zur Auskunft berechtigten städtischen Mitarbeitern erbracht.

Entsprechend der Prüfungsleitlinie (IDR-L 300) des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) gelten für die Prüfungsdurchführung von Gesamtabschlüssen die gleichen Grundsätze wie die in der Prüfungsleitlinie IDR-L 200. Infolgedessen soll der Rechnungsprüfer von der geprüften Gebietskörperschaft eine Vollständigkeitserklärung einholen. Die Vollständigkeitserklärung „stellt eine umfassende Versicherung der geprüften Kommune über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise dar und wird

*üblicherweise von den gesetzlichen Vertretern abgegeben, die damit auch ihre Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht zum Ausdruck bringen“.*

Das Revisionsamt hat für 2015 die Abgabe einer solchen Vollständigkeitserklärung erbeten und am 8. Juni 2021 erhalten (siehe hierzu auch Punkt 8.1).

## **3.4 Prüfungsdurchführung**

### **3.4.1 Prüfungsansatz**

Bei der Prüfung haben wir uns ausgehend von den Prüfungsaufgaben des § 128 Abs. 1 HGO an den Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 320 n. F.) sowie an den Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Gesamtabchlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR-L 300) orientiert.

Für Gesamtabchlussprüfungen gilt ebenfalls wie für Jahresabschlussprüfungen grundsätzlich ein risikoorientierter Prüfungsansatz.

Die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts ist daher so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten dann als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftliche Entscheidung der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen kann.

Die Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes bildet die Erstellung einer Prüfungsstrategie, der eine entsprechende Risikobeurteilung vorangestellt wurde. Im Rahmen der Prüfungsplanung sind u. a. Wesentlichkeitsgrenzen festzulegen, nach denen bestimmt wird, welche Sachverhalte wesentlich und ggf. in den Schlussbericht aufzunehmen sind.

### **3.4.2 Prüfungsschwerpunkte**

Für die erstmalige Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses wurden im Rahmen der Prüfungsplanung folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Einhaltung der Gesamtabchlussrichtlinie
- Konsolidierungskreis
- Formalprüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses inkl. Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im Anhang und im Konsolidierungsbericht
- Datenkonsistenz des Programms GeKo21
- Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der vollkonsolidierten Aufgabenträger
- Ordnungsmäßigkeit der angewandten Konsolidierungsgrundsätze

- Erst-Kapitalkonsolidierung, Geschäfts- oder Firmenwert und Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Eigenkapitalspiegel

### **3.4.3 Prüfungsnachweise**

Zu den Prüfungsunterlagen gehörten Bücher, Inventare, Verträge, Belege, Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der Aufgabenträger sowie der von uns geprüfte Jahresabschluss der Stadt Kassel zum 31. Dezember 2015 (mit einer Prüfungsbestätigung vom 12. September 2016).

Die Prüfer des Revisionsamtes haben ein Leserecht für die zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses verwendete Konzernbuchführungssoftware GeKo21.

Eigenständige Abfragen und Auswertungen können aus dieser Buchhaltung erzeugt werden.

Auskünfte und Nachweise wurden bei den städtischen Mitarbeitern des Amtes Kämmerei und Steuern eingeholt und sind von dort erteilt worden.

### **3.4.4 Dokumentation der Prüfung**

Die Ergebnisse unserer Prüfungshandlungen wurden zusammenfassend als Prüfungsvermerke in Prüfungsakten angelegt und dokumentiert (auch digital im Revisionsprogramm REDIS.win).

### **3.4.5 Besprechung der Ergebnisse der Gesamtabschlussprüfung**

Wesentliche Ergebnisse der Gesamtabschlussprüfung zum 31. Dezember 2015 wurden im Juni und Oktober 2020 in gemeinsamen Gesprächen zwischen Vertretern des Revisionsamtes und des Amtes Kämmerei und Steuern erörtert.

## **4 Prüfungsergebnisse**

### **4.1 Einhaltung der Gesamtabschlussrichtlinie**

Die für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2015 gültige Gesamtabschlussrichtlinie wurde am 7. März 2016 vom Magistrat beschlossen. Sie trat rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Gesamtabschlussrichtlinie regelt in Ergänzung zu den gesetzlichen Vorgaben die individuellen Vorgaben für die Umsetzung des Gesamtabschlusses in der Stadt Kassel. Darin sind u. a. der organisatorische Ablauf aber auch fachliche Themen wie z. B. Ausübung von Wahlrechten geregelt.

Die Gesamtabschlussrichtlinie ist sowohl für die Kernverwaltung der Stadt Kassel als auch für die einzubeziehenden Aufgabenträger bindend.

---

Gesamtabschluss 2015

---

Der empfohlenen Gliederung aus Tz. 11.4 der Hinweise zu § 53 GemHVO wurde weitgehend für die Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel gefolgt und ist nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für den Anhang und den Konsolidierungsbericht.

Inhaltlich haben sich jedoch Abweichungen zwischen dem aufgestellten konsolidierten Gesamtabschluss 2015 und der Gesamtabschlussrichtlinie ergeben:

- verspätete Vorlage des Gesamtabschlusses:  
Der Gesamtabschluss ist nach § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Dies hätte somit bis spätestens zum 30. September 2016 erfolgen sollen. In der Magistratssitzung vom 7. März 2016 wurde allerdings erläutert, dass der Gesamtabschluss wahrscheinlich nicht wie vorgesehen am 20. September 2016 vorgelegt werden kann. Tatsächlich wurde der Gesamtabschluss zum 18. Februar 2019 dem Magistrat vorgelegt. Somit wurden die in Punkt 15 „Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses“ vorgegebenen Fristen der Gesamtabschlussrichtlinie nicht eingehalten.
- Der Gesamtabschluss wurde nicht vollständig aufgestellt, da auf die Aufstellung einer Finanzrechnung/Kapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr 2015 verzichtet wurde.  
Hier wird der Punkt 2.3 „Bestandteile des Gesamtabschlusses“ nicht eingehalten, da dort explizit die Aufstellung einer Kapitalflussrechnung gemäß § 54 GemHVO i. V. m. § 112 Abs. 8 HGO vorgesehen ist.  
Dies ist jedoch nicht zu beanstanden, da das Amt Kämmerei und Steuern nach Empfehlung des Revisionsamtes eine Einschätzung dieses Sachverhaltes vom zuständigen Regierungspräsidium in Kassel erbeten hat. Das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde hat sich daraufhin dahingehend geäußert, dass die fehlende Darstellung der zusammengefassten Gesamtfinanzrechnung für das Jahr 2015 nicht beanstandet würde und der Sachverhalt analog zum Gesamtabschluss 2009 der Stadt Frankfurt eingeschätzt werde. Die Stadt Frankfurt hatte seinerzeit in ihrem ersten konsolidierten Gesamtabschluss für das Jahr 2009 ebenfalls auf eine solche Aufstellung verzichtet.
- Es werden die in Punkt 8 „Formularwesen“ der Gesamtabschlussrichtlinie genannten Meldebögen nicht mehr verwendet.  
Ein Vermerk vom Amt Kämmerei und Steuern vom 26. September 2018 erläutert, dass nach der Entscheidung, den Gesamtabschluss mithilfe der Konsolidierungssoftware GeKo21 zu erstellen, die Meldebögen in dieser Form nicht mehr benötigt werden; die zu konsolidierenden Aufgabenträger liefern stattdessen Einlesedateien.
- fehlende Saldenbestätigungen:  
In den Ausführungen zu Punkt 9 „Berichtswesen“ wird ein mehrstufiges Berichtswesen beschrieben, dem eine Saldenabstimmung zwischen den Unternehmen und der Kernverwaltung vorangeht. Dies wird unter Punkt 9.2.1 „Begriffsbestimmung und Zeitpunkt der Saldenabstimmung“ konkretisiert: mit der Saldenbestätigung wird der Aufgabenträger gebeten, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie sonstige Daten (z. B. Sicherheiten) zu einem bestimmten Stichtag zu bestätigen (vgl. Tz. 13.21 der Hinweise zu § 53 GemHVO).  
Die Notwendigkeit Saldenbestätigungen einzuholen wurde durch die Umstellung auf das Einlesen der Salden in Dateiform obsolet.

Unter Punkt 9.2.2. wird angegeben, dass die konsolidierten Unternehmen bis zum 30. April des auf den Abschlussstichtag folgenden Kalenderjahres die in der übersandten „Checkliste der benötigten Unterlagen zum Gesamtabchluss“ (Anlage 3) in Dateiform benötigten Unterlagen vollständig zu erstellen und per Email an den Absender zurück zu senden haben.

Auch hier wurden die zeitlichen Vorgaben der Richtlinie nicht eingehalten.

Darüber hinaus sind einige organisatorische Änderungen in der Kernverwaltung vollzogen worden, die ihren Niederschlag noch nicht in der Gesamtabchlussrichtlinie gefunden haben. Diese Anpassungen wurden in der aktualisierten Gesamtabchlussrichtlinie auf Empfehlung des Revisionsamtes eingearbeitet. Die neue Fassung der Richtlinie wurde mit der Vorlage Nr. 101.18.1995 in der Stadtverordneten-sitzung vom 1. Februar 2021 beschlossen. Insofern sind die vorgenannten Punkte mit Ausnahme der verspäteten Abgabe erfüllt.

## 4.2 Konsolidierungskreis

Zum Konsolidierungskreis der Stadt Kassel gehört die sogenannte Kernverwaltung selbst und diejenigen Aufgabenträger, bei denen gemäß § 112 Abs. 5 und 7 HGO der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Daraus leitet sich folgender Konsolidierungskreis ab:

- Verbundene Unternehmen (Vollkonsolidierung)
- Assoziierte Unternehmen (At-Equity-Bewertung)
- Sonstige Beteiligungen (At-Cost-Bewertung)

Zum Vollkonsolidierungskreis gehören demnach diejenigen Gesellschaften, an denen der Stadt Kassel die Mehrheit der Stimmrechte zusteht (siehe auch Tz. 2.2 der Hinweise zu § 53 GemHVO):

- Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV GmbH) (100 %)
- Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH AG) (92,5 %)
- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH (GWG GmbH) (100 %)
- KASSELWASSER (Eigenbetrieb)
- Die Stadtreiniger Kassel (Eigenbetrieb)

Von untergeordneter Bedeutung sind folgende Gesellschaften und wurden daher nicht vollkonsolidiert, sondern sind als Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen worden:

- Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH (100,0 %)
- Kassel Marketing GmbH (100,0 %)
- JAFKA gGmbH (100,0 %)
- GRIMMWELT Kassel gGmbH (100,0 %)
- Nordhessenbus GmbH (100,0 %)
- Schlachthof Kassel GmbH & Co. Verwaltungs-KG Kassel (54,0 %)
- Fördergesellschaft für innovative Dienstleistungen und Techniken mbH (50,5 %)
- Oskar-von-Miller-Schule AöR (100,0 %)

Gesellschaften, bei denen die Stadt Kassel über einen maßgeblichen Einfluss verfügt (Beteiligungsquote liegt bei 20 - 50 %), sogenannte assoziierte Unternehmen, werden nach der At-Equity-Methode in den Gesamtabchluss mit einbezogen. Als assoziierte Unternehmen werden daher die folgenden Gesellschaften behandelt:

- documenta und Museum Fridericianum gGmbH (50,0 %)
- Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH (50,00 %)
- Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH (25,53 %)
- Entsorgungsgesellschaft für Nordhessen mbH (50,0 %)
- Science Park Kassel GmbH (50,0 %)
- Zweckverbände

Der Ausweis der Anteile an diesen Gesellschaften erfolgt in der Gesamtvermögensrechnung unter der Bilanzposition 1.3.3 Beteiligungen.

Aufgrund der Tz. 2.11 der Hinweise zu § 53 GemHVO kann von einer untergeordneten Bedeutung dieser Beteiligungen ausgegangen werden, somit findet eine At-Equity-Konsolidierung keine Anwendung.

Alle übrigen Anteile an Gesellschaften und Sondervermögen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten in der Gesamtvermögensrechnung unter der Bilanzposition 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens berücksichtigt (vergl. Tz. 2.11 der Hinweise der zu § 53 GemHVO).

Die Prüfung des Konsolidierungskreises führte insgesamt zu keinen Beanstandungen.

### **4.3 Formalprüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses**

Im Rahmen der Formalprüfung wird nachvollzogen, ob die formalen Vorgaben aus Anlagen und Muster gemäß GemHVO zur Erstellung des Gesamtabchlusses eingehalten bzw. richtig umgesetzt wurden.

Die Formalprüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses beinhaltet ebenfalls die Prüfung der Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im Anhang und im Konsolidierungsbericht ebenso wie die Korrespondenz des Zahlenwerks zwischen der Gesamtvermögensrechnung und Gesamtergebnisrechnung sowie deren Angaben zum Anhang bzw. im Konsolidierungsbericht.

Bei der Überprüfung wurden folgende Beanstandungen festgestellt:

- der konsolidierte Gesamtabchluss wurde nicht vollständig aufgestellt (vgl. Ziffer 5, fehlende Gesamtfinanzrechnung)
- die Vorgaben bezüglich der zusammengefassten Vermögensrechnung gemäß der Anlage 4 zu Tz. 11.6 der Hinweise zu § 53 GemHVO wurden teilweise nicht eingehalten
- die Vorgaben bezüglich der zusammengefassten Ergebnisrechnung gemäß der Anlage 5 zu Tz. 11.6 der Hinweise zu § 53 GemHVO wurden nicht vollständig eingehalten
- die Sachkonten des Programms GeKo21 lassen sich grundsätzlich zur zusammengefassten Ergebnisrechnung überleiten, jedoch bestehen bei wenigen Ergebnis- bzw. Summenpositionen Abweichungen im Vergleich zur ausgewiesenen Ergebnisrechnung des konsolidierten Gesamtabchlusses

- das Jahresergebnis der Gesamtvermögensrechnung und der Gesamtergebnisrechnung korrespondieren hinsichtlich der Darstellung des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses und des Jahresüberschusses nicht miteinander
- die Angaben der zusammengefassten Vermögensrechnung stimmen mit den Angaben im Anhang überein, die rechnerische Prüfung führte zu geringen, die Plausibilitätsprüfung zu Beanstandungen; dies betraf insbesondere die Erläuterungen wesentlicher Positionen der Aktiva und Passiva der Gesamtvermögensrechnung
- die Angaben der zusammengefassten Ergebnisrechnung stimmen mit den Angaben im Anhang überein, die rechnerische Prüfung führte zu keinen Beanstandungen, die Plausibilitätsprüfung führte zu einer Beanstandung im Ertragsbereich
- der Konsolidierungsbericht enthält die erforderlichen Angaben (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Punkt 4.7 Konsolidierungsbericht)

Das Amt Kämmerei und Steuern hatte im Rahmen der Schlussbesprechung zugesichert, die bei der Formalprüfung festgestellten Beanstandungen im Berichtsexemplar zu korrigieren.

Die Beanstandungen wurden in der endgültigen Fassung des Gesamtabschlusses bereinigt. Auf die Angabe der Restlaufzeiten bei den Verbindlichkeiten ist im Berichtsexemplar verzichtet worden. Das Revisionsamt empfiehlt, diese Angaben in zukünftigen Abschlüssen zu berücksichtigen.

#### **4.4 Datenkonsistenz des Konzernrechnungslegungsprogramms GeKo21**

In das Konzernrechnungslegungsprogramm GeKo21 wurden durch das Amt Kämmerei und Steuern die von den Aufgabenträgern übermittelten Einlesedateien der jeweils testierten Jahres- und Teilkonzernabschlüsse zum 31. Dezember 2015 eingespielt ebenso wie der Jahresabschluss der Kernverwaltung selbst. Diese Einlesedateien enthielten Daten zu den Bilanzen, den Gewinn- und Verlustrechnungen, den Summen- und Saldenlisten sowie die erforderlichen Spiegel für das Anlagevermögen, die Forderungen, das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten.

Vom Amt Kämmerei und Steuern wurden Bestätigungen der jeweiligen Aufgabenträger eingeholt, die die Richtigkeit bzw. die Vollständigkeit des Datenmaterials für die Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2015 bescheinigen.

In einem ersten Schritt wurde geprüft, ob die von den Aufgabenträgern übermittelten Einlesedateien vollständig und richtig sind, d. h., ob die Übereinstimmung mit den testierten Jahres- bzw. Teilkonzernabschlüssen bestätigt werden kann. In einem zweiten Schritt wurde dann überprüft, ob die übermittelten Daten anschließend korrekt in das Konzernrechnungslegungsprogramm eingelesen und verarbeitet wurden. Auch hier muss wiederum die Übereinstimmung mit den testierten Jahres- bzw. Teilkonzernabschlüssen bestätigt werden können.

Die Überprüfung der Datenkonsistenz führte zu keinen Beanstandungen.

## **4.5 Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Jahres- und Teilkonzernabschlüsse**

In den konsolidierten Gesamtabchluss wurden Jahres- bzw. Teilkonzernabschlüsse der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger einbezogen, die von anderen Abschlussprüfern geprüft wurden. Ein wesentlicher Prüfungsschwerpunkt war daher die Gewinnung eines Verständnisses dieser Teilbereichsprüfer (§ 317 Abs. 3 HGB i. V. m. IDR-L 300). Hierzu gehörte u. a. die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Verwertbarkeit der Ergebnisse anderer Abschlussprüfer vorliegen. Daneben wurden auch die fachliche Kompetenz sowie die berufliche Qualifikation und auch deren Unabhängigkeit beurteilt (§ 321 Abs. 4a HGB).

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Verwertbarkeit der Ergebnisse der Teilbereichsprüfer noch an der Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Jahres- bzw. Teilkonzernabschlüsse.

## **4.6 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung**

Die Erläuterungen zu den angewandten Konsolidierungsmethoden können wahlweise im Anhang (Tz. 12.2 und 12.3 zu § 53 GemHVO) oder im Konsolidierungsbericht (§ 55 Abs. 1 Nr. 2a GemHVO) erfolgen.

Das Amt Kämmerei und Steuern hat von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht und die Erläuterungen im Anhang angegeben.

Hier werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, der Erstkonsolidierungszeitpunkt, die Kapital-, die Schulden-, die Aufwands- und Ertragskonsolidierung, die Wesentlichkeitsgrenzen, die Zwischenergebniseliminierung, die At-Equity-Konsolidierung, die fortgeführten Anschaffungskosten sowie die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert.

Der Anhang enthält damit die gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterungen zu den angewandten Konsolidierungsgrundsätzen.

## **4.7 Konsolidierungsbericht**

Im Konsolidierungsbericht soll gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO ein Gesamtüberblick gegeben werden, bestehend aus

- einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt wird,
- Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen, deren Jahresabschlüsse mit dem der Gemeinde zusammengefasst worden sind,
- eine Bewertung hinsichtlich der dauernden Leistungsfähigkeit.

Darüber hinaus sieht § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO vor, einen Ausblick auf die künftige Entwicklung des „Stadt-Konzerns“ abzugeben. Dieser soll folgende Angaben beinhalten:

- Angaben über Vorgänge besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
- Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken,
- Angaben über wesentliche Ziele und Strategien.

Diese Angaben wurden soweit grundsätzlich nachvollziehbar dargestellt und führten zu keinen Beanstandungen.

Die Verwendung eines Kennzahlensystems ist zu begrüßen. Durch geeignete Zielvorgaben könnte die Qualität und damit die Aussagekraft dieser Kennzahlen deutlich gesteigert werden. Diese Vorgaben müssten jedoch zuvor durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Für zukünftige Berichte könnte die Berichtstiefe insgesamt an Umfang gewinnen und auch die getroffenen Angaben den Aspekten des Stadt-Konzerns als eine Einheit (im Sinne der Einheitstheorie) deutlicher Rechnung getragen werden.

## **4.8 Kapitalkonsolidierung**

Zur Durchführung der Kapitalkonsolidierung für vollkonsolidierte Aufgabenträger kann gemäß § 112 Abs. 7 HGO i. V. m. Tz. 5.2 der Hinweise zu § 53 GemHVO wahlweise die Buchwertmethode oder aber die Neubewertungsmethode herangezogen werden.

Das Amt Kämmerei und Steuern hat von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht und die Buchwertmethode bei der Durchführung der Kapitalkonsolidierung angewendet.

Unter Tz. 13.6 der Hinweise zu § 53 GemHVO wird die Buchwertmethode genauer beschrieben. Danach ist zunächst der Beteiligungswert der Gemeinde an dem Aufgabenträger gegen dessen anteiliges Eigenkapital aufzurechnen und die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten des Aufgabenträgers in die zusammengefasste Vermögensrechnung zu übernehmen. Das Eigenkapital umfasst hierbei das bilanzielle Eigenkapital des einbezogenen Aufgabenträgers, wobei auf den Buchwert in der Kommunalbilanz II abzustellen ist. Anschließend wird ein sich hieraus eventuell ergebender Unterschiedsbetrag auf die anteiligen stillen Reserven und Lasten aufgeteilt. Ein noch verbleibender Rest wird je nach Art (aktivisch oder passivisch) als Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert oder als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auf der Passivseite der zusammengefassten Vermögensrechnung ausgewiesen.

Im Rahmen der Durchführung der Kapitalkonsolidierung wurde entgegen der Vorgaben des § 53 GemHVO auf die Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten durch das Amt Kämmerei und Steuern verzichtet.

#### **4.8.1 Geschäfts- oder Firmenwert**

Ein aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ist als Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen. Er ist gemäß Tz. 5.3 der Hinweise zu § 53 GemHVO über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, höchstens über 15 Jahre, linear abzuschreiben oder ergebnisneutral mit den Rücklagen zu verrechnen.

Der sich aus der Kapitalkonsolidierung mit der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH ergebende aktivische Unterschiedsbetrag zum 31. Dezember 2015 beläuft sich auf 26.598.457,29 € und wird mit einer Dauer von 15 Jahren linear abgeschrieben. Der jährliche Abschreibungsbetrag beträgt daraufhin 1.899.889,81€.

Die Gesundheit Nordhessen Holding AG weist in ihrem Teilkonzernabschluss zum 31. Dezember 2015 einen aktivischen Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert) i. H. v. 1.770.192,00 € aus, welcher korrekterweise unverändert in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Kassel übernommen wurde.

Insgesamt wird daher ein Betrag von 28.368.649,29 € ausgewiesen.

#### **4.8.2 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Hierunter sind die unter Punkt 4.2 Konsolidierungskreis genannten Unternehmen der Stadt Kassel subsummiert, die aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht vollkonsolidiert wurden, sondern stattdessen mit ihren Beteiligungsbuchwerten unter der Bilanzposition 1.3.3 mit einem Wert von 13.744.747,58 € ausgewiesen werden.

Darüber hinaus weist die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH wiederum Anteile von 3.902.962,00 € an verschiedenen Gesellschaften aus (u. a. die SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG; Beteiligungsquote 67 %), sowie die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH Anteile von 26.000,00 € an der GWG Service GmbH (Beteiligungsquote 100 %) aus.

#### **4.8.3 Beteiligungen / Zweckverbände**

Der Bilanzposten 1.3.3 Beteiligungen weist zum 31. Dezember 2015 einen Betrag von insgesamt 24.956.688,51 € aus.

Hierunter werden die unter Punkt 4.2 Konsolidierungskreis genannten assoziierten Unternehmen der Stadt Kassel mit einem Wert von 847.075,41 € ausgewiesen.

Die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH weist einen Betrag von 24.032.475,95 € aus, die Gesundheit Nordhessen Holding AG einen Betrag von 77.137,15 €.

#### 4.8.4 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Der Konsolidierte Gesamtabchluss der Stadt Kassel weist zum 31. Dezember 2015 einen passivischen Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung i. H. v. 82.726.909,04 € aus.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

KVV GmbH	-2.228.632,26 €
GNH AG	23.606.334,42 €
GWG GmbH	30.549.917,80 €
KASSELWASSER	24.617.131,50 €
Die Stadtreiniger Kassel	6.182.157,58 €

Insgesamt konnten die im Rahmen der Kapitalkonsolidierung durchgeführten Konsolidierungsbuchungen nachvollzogen werden. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

#### 4.9 Schuldenkonsolidierung

Durch die Schuldenkonsolidierung soll erreicht werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss frei von internen Schuldbeziehungen sowie sämtlichen Konsequenzen aus diesen Schuldbeziehungen ist. Damit gemeint ist die Eliminierung aller innerkonzernlichen Schuldbeziehungen.

Daher sind Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 112 Abs. 7 HGO i. V. m. § 303 HGB wegzulassen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (Tz. 6.5 der Hinweise zu § 53 GemHVO i. V. m. Tz. 2.11 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

Im Rahmen dieser Prüfung wurden hierzu zwei Aufgabenträger einer Vollprüfung unterzogen. Dabei belief sich der Umfang der geprüften Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen insgesamt auf 11,3 Mio. €; dies entspricht 85,6 % der bilanzierten Forderungen. Bei den Verbindlichkeiten wurden 11,9 Mio.€ geprüft, was einer Quote von 60,1 % entspricht.

Hierbei wurde die Meldedatenerfassung der betreffenden Aufgabenträger vollumfänglich nachvollzogen sowie auch die Forderungen und Verbindlichkeiten der vollkonsolidierten Aufgabenträger untereinander.

Diese Meldedaten wurden vom Amt Kämmerei und Steuern nicht anhand von Saldenbestätigungen erhoben. Die Salden wurden durch die Aufgabenträger mittels Einlesedateien zur Verfügung gestellt. Alle eingespielten Salden konnten sowohl für die Forderungen als auch für die Verbindlichkeiten vollständig nachvollzogen werden sowie die sich daran anschließenden Eliminierungen.

Aufrechnungsdifferenzen entstehen bei der Schuldenkonsolidierung immer dann, wenn sich die zu konsolidierenden Ansprüche und Verpflichtungen nicht in gleicher Höhe gegenüberstehen, denn dann ist eine differenzfreie Aufrechnung nicht möglich.

Aufrechnungsdifferenzen haben verschiedene Ursachen und werden in echte, stichtagsbedingte und unechte Aufrechnungsdifferenzen unterschieden.

Echte Aufrechnungsdifferenzen entstehen, wenn sich konzerninterne Ansprüche und Verpflichtungen aufgrund von Ansatz- und Bewertungsvorschriften in unterschiedlicher Höhe gegenüberstehen. Dieser Fall liegt im konsolidierten Gesamtabchluss nicht vor.

Stichtagsbezogene Aufrechnungsdifferenzen liegen ebenfalls nicht vor, da keine voneinander abweichende Bilanzstichtage der jeweiligen Aufgabenträger vorliegen; alle Aufgabenträger bilanzieren auf den 31. Dezember eines Jahres.

Unechte Aufrechnungsdifferenzen liegen im konsolidierten Gesamtabchluss jedoch vor. Diese Differenzen entstehen i. d. R. durch zeitliche Buchungsunterschiede um den Bilanzstichtag oder auch aufgrund des Realisationsprinzips.

Insgesamt sind im Rahmen der Schuldenkonsolidierung für das Berichtsjahr 586.801,57 € an aktivischen Differenzen auszuweisen. Die passivischen Differenzen betragen 492.542,03 Mio. €. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Umsatzsteuerdifferenzen, die aufgrund von Periodenverschiebungen aus dem Vorjahr bzw. in das Folgejahr entstanden sind. Diese Beträge liegen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze.

Diese unechten Differenzen werden programmseitig im Folgejahr automatisch korrigiert und nicht weiter fortgeführt.

Die Prüfung führte insgesamt zu keinen Beanstandungen.

## **4.10 Eigenkapitalspiegel**

Im Eigenkapitalspiegel wird die Entwicklung des Eigenkapitals vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres dargestellt. Im Gesamteigenkapital gehen alle erfolgswirksamen und erfolgsneutralen Buchungen aus den Konsolidierungen des Kapitals, der Schulden, der Zwischenerfolge sowie der Aufwendungen und Erträge ein und beeinflussen damit maßgeblich die Höhe und die Zusammensetzung des ausgewiesenen Eigenkapitals (z. B. Nettoposition und gezeichnetes Kapital, Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses, Sonderrücklagen, Währungsdifferenzen, Anteile Dritter am Eigenkapital, Gesamtbilanzgewinn/-verlust).

Die Vorschriften für die Darstellung des Eigenkapitalspiegels sind in Tz. 11.6 der Hinweise zu § 53 GemHVO geregelt und werden in der Anlage 7 genau dargestellt. Diese Vorgaben wurden im konsolidierten Gesamtabchluss eingehalten. Alle Positionen, die im Eigenkapitalspiegel aufgeführt sind, konnten betragsmäßig nachvollzogen werden.

Die Prüfung führte zu Beanstandungen hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit der gebildeten und ausgewiesenen Zeilen- und Spaltensummen. Diese waren programmtechnisch bedingt und wurden nach Rücksprache des Amtes Kämmerei und Steuern mit dem Softwareanbieter daraufhin entsprechend korrigiert.

Insofern bestehen keine Beanstandungen mehr.

## 5 Kapitalflussrechnung

Gemäß § 112 Abs. 8 HGO ist der konsolidierte Gesamtabschluss um eine konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung (Kapitalflussrechnung) zu ergänzen. Diese ist gemäß § 54 GemHVO nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 Kapitalflussrechnung (DRS 21) aufzustellen.

Auf die Aufstellung einer Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2015 gemäß § 112 Abs. 8 HGO wurde von Seiten des Amtes Kämmerei und Steuern verzichtet. Damit wurde der konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2015 unvollständig aufgestellt.

Dies ist jedoch nicht zu beanstanden, da das Amt Kämmerei und Steuern nach Empfehlung des Revisionsamtes eine Einschätzung dieses Sachverhaltes vom zuständigen Regierungspräsidium in Kassel erbeten hat. Das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde hat sich daraufhin dahingehend geäußert, dass die fehlende Darstellung der zusammengefassten Gesamtfinanzzrechnung für das Jahr 2015 nicht beanstandet würde und der Sachverhalt analog zum Gesamtabchluss 2009 der Stadt Frankfurt eingeschätzt werde. Die Stadt Frankfurt hatte seinerzeit in ihrem ersten konsolidierten Gesamtabchluss für das Jahr 2009 ebenfalls auf eine solche Aufstellung verzichtet.

## 6 Prüfungsbestätigung des Revisionsamtes

Der Gesamtabchluss 2015 wurde vom Revisionsamt entsprechend den Vorschriften der §§ 128 und 131 HGO sowie den Vorschriften der GemHVO geprüft.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2015 ist abgeschlossen und in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Gesamtabchluss mit den vorgelegten Unterlagen entspricht unter Berücksichtigung unserer in diesem Bericht aufgeführten Prüfungsergebnisse und -feststellungen den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den Anforderungen der Aufsichtsbehörde.

Hinsichtlich unserer Feststellungen und Anmerkungen verweisen wir auf die Sachteile dieses Berichts. Eine abschließende Beurteilung bleibt nach Kenntnisnahme dieses Berichts der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Über eine Entlastung des Magistrats für den Gesamtabchluss 2015 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 114 HGO in eigener Verantwortung.

Kassel, 10. Juni 2021



Der Leiter des Revisionsamtes  
der Stadt Kassel

## **7 Anlagen**

### **7.1 Vollständigkeitserklärung**

#### **Vollständigkeitserklärung**

Für die Erstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2015 und die Richtigkeit der gegenüber dem Revisionsamt gemachten Angaben geben die Verantwortlichen in Kenntnis dieser Verpflichtung die nachfolgende Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen ab:

#### **Aufklärung und Nachweise**

Die Aufklärung und Nachweise, die das Revisionsamt für die Prüfung gemäß § 128 HGO verlangt hat bzw. die für die Beurteilung des Gesamtabchlusses erforderlich waren, wurden vollständig übergeben.

Als Auskunftspersonen waren folgende Personen benannt:

Herr Schäfer  
Herr Rios  
Herr Lühne  
Herr Schütz  
Herr Richter  
Frau Behr

Diese Personen sind angewiesen worden, dem Revisionsamt alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu erteilen bzw. auszuhändigen.

#### **Bücher und Schriften**

Die Bücher und Schriften einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Unterlagen und Belege wurden vollständig vorgelegt, dies schließt explizit die Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der konsolidierten Aufgabenträger mit ein.

In den Unterlagen der Konzernbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst.

Die nach der Gemeindehaushaltsverordnung erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.

#### **Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht und Beteiligungsbericht**

Der Gesamtabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Ein- und Auszahlungen gemäß § 112 HGO. Der Anhang enthält nach meiner Überzeugung alle erforderlichen Angaben.

## Gesamtabschluss 2015

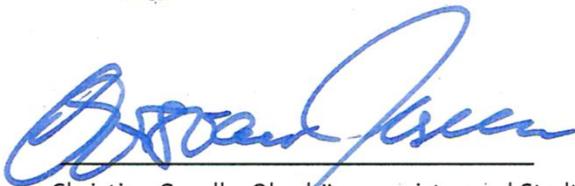
Im Konsolidierungsbericht (konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht) sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie vom Magistrat eingeschätzt werden, dargestellt.

Die am Schluss des Konsolidierungsberichtes gemachten Angaben gemäß den Regelungen der GemHVO sind vollständig und zutreffend.

Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Gesamtabschluss beigelegt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinde, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag nur in der Höhe, in der sie im Gesamtabschluss berücksichtigt sind.

Es sind keine Täuschungen oder Vermögensschädigungen bekannt oder werden vermutet, die wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtabschluss und den Konsolidierungsbericht haben könnten.

Kassel, ~~02~~ Juni 2021



Christian Geselle, Oberbürgermeister und Stadtkämmerer



Stefan Rios, Kämmerei und Steuern

## 7.2 Abkürzungsverzeichnis

### A

ADGA Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel, Teil I und Teil II

### G

GeKo21 Konzernbuchführungssoftware

GemHVO Gemeindehaushaltsverordnung

### H

HGO Hessische Gemeindeordnung

### I

IDR Institut der Rechnungsprüfer

IDR-L Prüfungsleitlinie des Instituts der Rechnungsprüfer

IDW Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer

### M

Mio. € Millionen Euro

### R

REDIS.win Revisionsprogramm

### T

T € Tausend Euro

Tz. Textziffer

**Kassel** documenta Stadt

Magistrat  
Revisionsamt  
Obere Königsstraße 8  
34117 Kassel  
Telefon 0561 787 7072  
Telefax 0561 787 2114  
E-Mail: [revisionsamt@kassel.de](mailto:revisionsamt@kassel.de)